Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1184

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

8 — 65305 — 5272/63

Bonn, den 10. April 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

nebst Begründung, dem Wortlaut des Vertrages mit zwei Anlagen sowie dem dazugehörigen Briefwechsel und die Denkschrift zu dem Vertrag mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. April 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 6. September 1962 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr nebst Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Änderungen der Anlage I des Vertrages auf Grund seines Artikels 1 Abs. 2 Satz 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

(2) Die Ermächtigung gilt auch für Änderungen der Anlage I zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2161) nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Abkommens.

Artikel 3

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Waren, die nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Vertrages von Ein- und Ausgangsabgaben befreit sind, den fleischbeschaurechtlichen Vorschriften nicht unterliegen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 26 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 78 in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil die in Artikel 4 vorgesehene Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben auch die Befreiung von der Biersteuer einschließt und die in Artikel 17 Abs. 2 vorgesehene steuerliche Regelung für Kraftfahrzeuge im Durchgangsverkehr sich auch auf die Kraftfahrzeugsteuer erstreckt.

Zu Artikel 2

Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages in Verbindung mit der Anlage I bestimmt den Umfang der Zollgrenzzonen. Der deutsche Bundesminister der Finanzen und das österreichische Bundesministerium für Finanzen können die Gemeindeverzeichnisse der Anlage I im Rahmen der durch Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Begrenzung und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grenzverkehrs und der Grenzbewohner im gegenseitigen Einvernehmen ändern. Derartige Änderungen der deutschen Zollgrenzzone haben normativen Charakter, weil sie unmittelbar Ansprüche der Grenzbewohner auf die in Abschnitt I des Vertrages vorgesehenen Abgabenvergünstigungen begründen oder aufheben können. Die Änderungen sollen deshalb innerstaatlich durch Rechtsverordnungen durchgeführt werden. Da bei Änderungen der Zollgrenzzone Biersteuerfragen keine Rolle spielen, erscheint eine Mitwirkung des Bundesrates nicht erforderlich.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung zur Änderung der Anlage I zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2161), um auch an der deutsch-schweizerischen Grenze die Zollgrenzzone durch eine Rechtsverordnung ändern zu können.

Zu Artikel 3

Auf Grund des Fleischbeschaugesetzes, geändert durch das Gesetz vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186), unterliegt Fleisch bei der Einfuhr sowohl bestimmten Einfuhrbeschränkungen als auch einer amtlichen Untersuchung. So kann z. B. frisches Fleisch im Grundsatz nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden; die Untersuchung des Fleisches wird nur bei besonders bezeichneten Zollstellen (Auslandsfleischbeschaustellen) vorgenommen. Falls die fleischbeschaurechtlichen Vorschriften in den Fällen des Artikels 4 Abs. 1 und des Artikels 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 nicht außer Kraft gesetzt werden könnten, würden die im Vertrag vorgesehenen Erleichterungen zum größten Teil wirkungslos.

Zu Artikel 4

Das Abkommen und die nach Artikel 2 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 26 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die im Vertrag vorgesehenen Abgabenvergünstigungen entsprechen weitgehend den Vergünstigungen, die bereits nach den innerstaatlichen autonomen Vorschriften gewährt werden. Die Ausführung des Gesetzes wird deshalb keine nennenswerten Einnahmeausfälle bewirken. Im übrigen werden durch die Ausführung des Gesetzes Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

sind in dem Bestreben, den nachbarlichen Verkehr und den Durchgangsverkehr zwischen den Zollgrenzzonen der Vertragsparteien zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Friedrich Janz,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, und

Herrn Dr. Karl Zepf,
Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen,

der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn Dr. Josef Stangelberger,
Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

Grenzverkehr

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Grenzverkehr im Sinne dieses Vertrages ist der in diesem Abschnitt geregelte nachbarliche Warenverkehr zwischen den beiderseitigen Zollgrenzzonen.

(2) Zollgrenzzonen sind die beiderseitigen Gebietsstreifen, die sich entlang der gemeinsamen Zollgrenze in einer Tiefe von höchstens 20 km erstrecken. Die Gemeinden und Teile von Gemeinden, die in den Zollgrenzzonen liegen, sind in der Anlage I aufgeführt. Der deutsche Bundesminister der Finanzen und das österreichische Bundesministerium für Finanzen können die in der Anlage enthaltenen Verzeichnisse im Rahmen der durch Satz 1 bestimmten Begrenzung im gegenseitigen Einverständnis unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grenzverkehrs und der Grenzbewohner abändern.

(3) Grenzbewohner im Sinne dieses Vertrages sind natürliche Personen, die in den Zollgrenzzonen ihren Wohnsitz haben.

Artikel 2

Land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

(1) Grenzbewohner, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone der einen Vertragspartei haben und in der anderen Zollgrenzzone gelegene land-, forst-, fischerei- oder jagdwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaften, können frei von Ein- und Ausgangsabgaben ein- und ausführen:

1. die zur Bewirtschaftung und Erhaltung dieser Grundstücke erforderlichen Rohstoffe, Hilfsmittel, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitstiere. Die nicht verbrauchten Mengen, sowie die Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitstiere sind zurückzubringen;
2. die aus diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnisse, das dort erlegte Wild und die dort gefangenen Fische, sofern diese Waren in dem Zustand über die Grenze gebracht werden, in dem sie üblicherweise von diesen Grundstücken weggebracht werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen, die Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone der einen Vertragspartei haben und in der anderen Zollgrenzzone Grundstücke bewirtschaften, ohne Rücksicht darauf, ob sich ihr Sitz in der Zollgrenzzone befindet.

(3) Zur Erlangung der Abgabenbefreiung nach Absatz 1 sind das Bewirtschaftungsrecht sowie Lage, Größe und Bewirtschaftungsart des Grundstückes nachzuweisen.

Artikel 3

Verbringen von Tieren über die Grenze zum vorübergehenden Verbleib

(1) Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser auf Weideplätze oder zur Stallfütterung in die andere Zollgrenzzone bringen und innerhalb des üblichen jährlichen Weide- oder Fütterungszeitraumes zurückbringen;
2. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser zum Wiegen, Belegen, Beschlagen, Schneiden oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Zollgrenzzone bringen und nachher zurückbringen;
3. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone auf Messen, Märkte oder Ausstellungen in der anderen Zollgrenzzone bringen und nachher zurückbringen.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich auch auf Futter, das für die in Absatz 1 genannten Tiere in die andere Zollgrenzzone gebracht wird. Das nicht verbrauchte Futter ist in die Herkunftszone zurückzubringen.

(3) Die von den in Absatz 1 genannten Tieren während ihres Aufenthalts in der anderen Zollgrenzzone gewonnenen Erzeugnisse, einschließlich der dort geborenen Jungtiere, können frei von Ein- und Ausgangsabgaben in die Herkunftszone der Tiere gebracht werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 2.

Artikel 4

Persönliche Verpflegung

(1) Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Lebensmittel einschließlich Getränke, die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone als persönliche Verpflegung mitgeführt oder für sie zu diesem Zwecke von ihren Angehörigen oder Arbeitnehmern nachgebracht werden, soweit sie den Tagesbedarf nicht übersteigen;
2. Lebensmittel einschließlich Getränke, die zur Versorgung der bei der Bewirtschaftung der in Artikel 2 genannten Grundstücke tätigen Personen dienen.

(2) Grenzbewohner über 17 Jahre können täglich einmal frei von Ein- und Ausgangsabgaben bis zu 0,25 Liter Spirituosen zum eigenen Verbrauch aus der Zollgrenzzone, in der sie ihren Wohnsitz haben, in die andere Zollgrenzzone mitführen. Im übrigen erstreckt sich die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 nicht auf Spirituosen.

(3) Grenzbewohner über 17 Jahre können täglich einmal bis zu 25 Zigaretten oder 5 Zigarren oder 25 Gramm Tabak zum eigenen Verbrauch frei von Ein- und Ausgangsabgaben aus der Zollgrenzzone, in der sie ihren Wohnsitz haben, in die andere Zollgrenzzone mitführen.

Artikel 5

Lebensmittel zum Verbrauch im Haushalt

(1) Soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus der anderen Zollgrenzzone zum Verbrauch in ihrem Haushalt täglich einmal für jede zum Haushalt gehörige Person nachstehende Waren frei von Ein- und Ausgangsabgaben mitbringen:

1. Fleisch, genießbarer Schlachtabfall und Wurst bis zu insgesamt 500 Gramm;
2. Müllereierzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten bis zu insgesamt 1 Kilogramm;
3. Brot und andere gewöhnliche Backwaren bis zu insgesamt 1 Kilogramm;
4. Milch bis zu 1 Liter;
5. Milcherzeugnisse (einschließlich Butter) bis zu 250 Gramm;
6. Obst und Gemüse bis zu insgesamt 1 Kilogramm;
7. tierische und pflanzliche Fette (ausschließlich Butter) bis zu insgesamt 500 Gramm.

(2) Die Einfuhr darf nur an Wochentagen, für jeden Haushalt täglich nur einmal, während der Amtsstunden des Grenzzollamtes und nur auf einer Zollstraße erfolgen. Zur Erlangung der Abgabenbefreiung nach Absatz 1 hat der Grenzbewohner die Anzahl der zum Haushalt gehörigen Personen nachzuweisen.

(3) Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone können aus der anderen Zollgrenzzone wildwachsende Beeren und frische Pilze frei von Ein- und Ausgangsabgaben mitbringen.

Artikel 6

Arzneimittel

Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Arzneimittel, Seren, Impfstoffe und diagnostische Mittel, sämtliche in Aufmachung für den Einzelverkauf, sowie Verbands- und Desinfektionsmittel,

1. die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone für den eigenen Bedarf aus der anderen Zollgrenzzone mitbringen, wenn sie nach ihrer Menge zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind und die örtlichen Verhältnisse die Einbringung aus der anderen Zollgrenzzone erfordern;
2. die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen aus der einen Zollgrenzzone zur unmittelbaren Verwendung bei der Behandlung in der anderen Zollgrenzzone mitbringen, wobei die nicht verbrauchten Mengen in die Herkunftszone zurückzubringen sind.

Artikel 7

Blumen und Zierpflanzen

Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren, ferner Pflanzen sowie natürliche oder künstliche Blumen, wenn sie anläßlich einer religiösen oder weltlichen Feierlichkeit, anläßlich eines Leichenbegängnisses, eines Totengedenktages oder zur Ausschmückung von Gotteshäusern als persönliche Gabe von einer Zollgrenzzone in die andere gebracht werden.

Artikel 8

Einfuhr von gewissen Roh- und Hilfsstoffen

Düngemittel jeder Art, Flachs und Hanf in Stengeln, Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert, Heu, Luzerne, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, ferner Torf, Moorerde, gewöhnliche Erden, Sand, Steine und Kies, Lehm und Ton, alle unbearbeitet, die aus der Zollgrenzzone der einen Vertragspartei stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner der anderen Zollgrenzzone dorthin gebracht werden, sind von Ein- und Ausgangsabgaben befreit, soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derartige Einfuhren erfordern.

Artikel 9

Einfuhr von Material für bestimmte Zwecke

(1) Von Ein- und Ausgangsabgaben ist Baubedarf befreit, der aus der einen Zollgrenzzone in die andere verbracht wird:

1. zur Instandhaltung oder Regulierung von Grenzflüssen und sonstigen Grenzgewässern;
2. zum Bau oder zur Erhaltung von Straßen und Wegen, deren Baulast die eine Vertragspartei oder eine ihrer Gebietskörperschaften trägt und die in der Zollgrenzzone der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise verlaufen.

(2) Das nicht verbrauchte Material ist in die Herkunftszone zurückzubringen. Die Abgabenbefreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen wird.

Artikel 10

Deputate

Von Ein- und Ausgangabgaben sind befreit Deputatholz, Deputatkohle und Deputatsalz, die bezugsberechtigte Grenzbewohner zur Verwendung im eigenen Haushalt aus einer Zollgrenzzone in die andere bringen.

Artikel 11

Veredelungsverkehr

(1) Waren des eigenen Bedarfs der Grenzbewohner, die aus einer Zollgrenzzone in die andere zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung gebracht und nachher in die Herkunftszone zurückgebracht werden, sind von Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn die örtlichen Verhältnisse diese Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung erfordern. Die Prüfung dieser Voraussetzung entfällt bei Ausbesserungsverkehren im Rahmen von Garantieverpflichtungen.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich auf die bei der Wiedereinfuhr der veredelten Waren nach dem innerstaatlichen Recht zu erhebenden Eingangsabgaben. Dies gilt jedoch nicht, soweit

1. Zutaten verwendet worden sind, die sich in dem Staat, in dem die Veredelung stattgefunden hat, nicht im freien Verkehr befunden haben, oder
2. Ersatz- oder Zubehörteile in Maschinen oder Fahrzeuge eingebaut worden sind.

(3) Die Zollbehandlung der Nebenerzeugnisse und Abfälle, die nicht in die Herkunftszone zurückgebracht werden, richtet sich nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Gebiet sie verbleiben.

Artikel 12

Waren zum vorübergehenden Gebrauch

(1) Von Ein- und Ausgangsabgaben sind unter der Bedingung der Wiederausfuhr in die Herkunftszone befreit:

1. Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Apparate, Maschinen und Materialien, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zur Ausübung ihres Berufes oder zur Durchführung von anderen Arbeiten in die andere Zollgrenzzone bringen. Diese Gegenstände dürfen nicht zur gewerblichen Herstellung von Waren oder zum gewerblichen Verleih dienen;
2. Umschließungen, die zum Füllen oder Entleeren von einer Zollgrenzzone in die andere gebracht werden;
3. andere Gegenstände, einschließlich Fahrzeuge und Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zum eigenen Gebrauch in die andere Zollgrenzzone mit sich führen;
4. Geräte, Fahrzeuge, Gespanne, einschließlich der Zubehörteile, die Rettungsdienste der einen Zollgrenzzone zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Unglücksfällen usw. in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände sind nach beendeter Tätigkeit, spätestens jedoch nach sechs Monaten, in die Herkunftszone zurückzubringen.

Artikel 13

Abfertigungsverfahren bei vorübergehend ein- und ausgeführten Waren

(1) Die Abgabenbefreiung bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren wird nur gewährt, wenn die Nämlichkeit der Ware gesichert werden kann. Die zollamtlichen Kennzeichen der einen Vertragspartei werden von den Zollbehörden der anderen Vertragspartei anerkannt. Vorbehalten bleibt das Recht, eigene Kennzeichen anzubringen.

(2) Die Sicherheitsleistung für die Abgaben sowie Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen sollen auf das geringste, mit ihrem Zwecke zu vereinbarende Maß beschränkt werden. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1), beim Verbringen von Tieren über die Grenze (Artikel 3), für Fahrzeuge und Geräte von Rettungsdiensten (Artikel 12 Abs. 1 Nr. 4), sowie für Gegenstände zum religiösen Gebrauch sowie Fahrzeuge, Instrumente und andere Gegenstände, die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Geistliche zur Berufsausübung in der anderen Zollgrenzzone benutzen (Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3), wird von einer Sicherheitsleistung abgesehen und in der Regel auch kein Zollpapier ausgestellt, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche hierzu Anlaß geben.

(3) Anläßlich der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Maschinen, Fahrzeugen und Tieren nach Artikel 2, 3, 11 und 12 können die dafür erforderlichen Treib- und Schmierstoffe, das Futter und der übrige Bedarf in den üblichen Mengen abgabenfrei mitgebracht werden. Die nicht verbrauchten Mengen sind in die Herkunftszone zurückzubringen.

Artikel 14

Kraftfahrzeuge bei Doppelwohnsitz

Grenzbewohner, die neben ihrem gewöhnlichen Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) in der einen Zollgrenzzone auch einen Wohnsitz in der anderen Zollgrenzzone haben, können ihr in dem Staate ihres gewöhnlichen Wohnsitzes zugelassenes Personenkraftfahrzeug vorübergehend zum eigenen Gebrauch in die andere Zollgrenzzone einführen.

Artikel 15

Örtliche und zeitliche Erleichterungen

Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Zollbehörden der Vertragsparteien auf Antrag die Ein- und Ausfuhr von Waren im Grenzverkehr auch über andere Wege als Zollstraßen und auch außerhalb der Zollstunden gestatten. Die Anträge sind an die Zollämter der Vertragsparteien zu richten, die dem Ort des beabsichtigten Grenzübertrittes am nächsten liegen. Keiner Bewilligung bedürfen Rettungsdienste (Artikel 12 Abs. 1 Nr. 4) und die Verbringung von Waren im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr grenzdurchschnittener Grundstücke.

ABSCHNITT II

Durchgangsverkehr

Artikel 16

Allgemeine Bestimmungen

(1) Durchgangsverkehr im Sinne dieses Vertrages ist der Verkehr mit Waren und Beförderungsmitteln zwischen zwei Orten der einen Zollgrenzzone über die andere Zollgrenzzone, wenn die Durchgangsstrecke die nächste oder verkehrstechnisch günstigste Verbindung darstellt.

(2) Die Erleichterungen dieses Abschnittes gelten für die in Anlage II bezeichneten Durchgangsstrecken. Der deutsche Bundesminister der Finanzen und das österreichische Bundesministerium für Finanzen können im Rahmen des Absatzes 1 das Verzeichnis der Durchgangsstrecken im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse ändern.

Artikel 17

Abgabenbefreiung

(1) Im Durchgangsverkehr werden Ein- und Ausgangsabgaben nicht erhoben und keine Sicherheit verlangt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird von der Erhebung der Ein- und Aus-

gangsabgaben abgesehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ware oder das Beförderungsmittel in unverändertem Zustand in den Ausgangsstaat zurückgeführt worden ist.

(2) Im Durchgangsverkehr wird für Kraftfahrzeuge, die im Gebiet der einen Vertragspartei zugelassen sind, auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderungen von Personen, Gepäck und Gütern im Durchgangsverkehr mit diesen Kraftfahrzeugen unterliegen nicht der Beförderungssteuer des Durchgangsstaates, sondern der Beförderungssteuer des Ausgangsstaates. Die Erleichterungen dieses Absatzes werden nur gewährt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Artikel 18

Verfahrensbestimmungen

(1) Die zuständigen Zollbehörden der Vertragsparteien regeln im gegenseitigen Einvernehmen das Verfahren zur Überwachung des Durchgangsverkehrs.

(2) Zur Vereinfachung der Grenzabfertigung werden insbesondere

1. die Abfertigungspapiere des Ausgangsstaates auch im Durchgangsstaat verwendet,
2. die von den Zollbehörden des Ausgangsstaates ausgestellten Verschlußanerkenntnisse von den Zollbehörden des Durchgangsstaates anerkannt,
3. die von den Zollämtern des Ausgangsstaates angelegten Zollverschlüsse von den Zollämtern des Durchgangsstaates anerkannt. Die Zollämter des Durchgangsstaates können jedoch, wenn dies zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich erscheint, zusätzliche Verschlüsse anlegen oder unter Abnahme der Verschlüsse die Sendungen untersuchen und sie nachher mit eigenen Zollverschlüssen versehen.

(3) Die Eingangszollämter des Durchgangsstaates können Sendungen zurückweisen oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen treffen, wenn die Nämlichkeit der Sendungen nicht einwandfrei gesichert werden kann.

(4) Bei kurzen Durchgangsstrecken kann von der Durchführung eines Zollverfahrens im Ausgangsstaat und im Durchgangsstaat Abstand genommen werden. Der Durchgangsstaat ist jedoch berechtigt, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen seine Zollvorschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Artikel 19

Verhalten während des Durchgangs

(1) Das Auf-, Ab- und Umladen von Waren während des Durchgangs ist nicht zulässig.

(2) Mit Ausnahme des notwendigen Umsteigens bei öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Personen während des Durchgangs weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Von der Durchgangsstrecke darf nur abgewichen werden, wenn diese unbefahrbar ist.

(4) Werden Waren oder Beförderungsmittel während des Durchgangs ganz oder teilweise vernichtet oder geraten sie während des Durchgangs in Verlust, so ist dies unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle zu melden und von ihr eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Diese ist dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates vorzulegen.

Artikel 20

Sonderregelungen

Die Abkommen zwischen den Vertragsparteien

1. über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet vom 14. September 1955 und
2. über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze) vom 14. September 1955

bleiben durch die Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

ABSCHNITT III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 21

Ein- und Ausgangsabgaben

(1) Ein- und Ausgangsabgaben im Sinne dieses Vertrages sind die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anläßlich der Wareneinfuhr und Warenausfuhr erhobenen Steuern und Gebühren, jedoch nicht Gebühren für besondere Dienstleistungen. Andere Belastungen, die anläßlich der Wareneinfuhr oder Warenausfuhr erhoben werden, werden wie Ein- oder Ausgangsabgaben behandelt. Die Kraftfahrzeugsteuer und die Beförderungssteuer sind keine Ein- und Ausgangsabgaben.

(2) Gebühren für eine besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltungen werden im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2) und beim Verbringen von Tieren über die Grenze (Artikel 3) für Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden jedoch innerhalb der Zollstunden nicht erhoben.

Artikel 22

Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Waren, für die nach diesem Vertrag Abgabenbefreiung oder Abgabenbegünstigung gewährt wird, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Die für solche Waren zu leistenden Zahlungen unterliegen nicht etwaigen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

Artikel 23

Überwachungs- und Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Zollbehörden der Vertragsparteien werden im Rahmen des innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine mißbräuchliche Ausnützung der in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Sie können im Einzelfall die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen verweigern, wenn der begründete Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

(2) Die Zollbehörden der Vertragsparteien werden zusammenwirken, damit einander gegenüberliegende Zollstellen möglichst während der gleichen Zeit geöffnet sind und übereinstimmende Abfertigungsbefugnisse erhalten.

(3) Der deutsche Bundesminister der Finanzen und das österreichische Bundesministerium für Finanzen können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus dem Vertrag ergeben, insbesondere zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln bei seiner Auslegung, unmittelbar miteinander verkehren. Sie werden auch einander mitteilen, welche nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Zollbehörden als „zuständige Zollbehörden" im Sinne dieses Vertrages zu betrachten sind.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

Artikel 24

Berlin-Klausel

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 25

Frühere Vereinbarungen

Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß nach Inkrafttreten dieses Vertrages alle früheren zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr nicht mehr angewendet werden.

Artikel 26

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 6. September 1962, in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Friedrich Janz Dr. Karl Zepf

Für die Republik Österreich:

Dr. Josef Stangelberger

Anlage I
(zu Artikel 1 Abs. 2)

A

**Verzeichnis
der zur deutschen Zollgrenzzone gehörenden
Gemeinden und Teile von Gemeinden**

1. Hauptzollamt Lindau:

Aach
Altstätten
Balderschwang
Blaichach
Bodolz
Bösenreutin
Bolsterlang
Bühl am Alpsee
Burgberg
Fischen
Gunzesried
Harbatshofen
Hege
Hergensweiler
Hindelang
Immenstadt
Jungholz (Zollanschluß)
Lindau (B)
Lindenberg (Allgäu)
Mittelberg (Zollanschluß)
Niederstaufen
Nonnenhorn
Obermaiselstein
Oberreitnau
Oberreute
Oberstaufen
Oberstdorf
Ofterschwang
Opfenbach
Rettenberg
Scheffau
Scheidegg
Schöllang
Sigmarszell
Simmerberg
Sonthofen
Stiefenhofen
Thalkirchdorf
Tiefenbach (über Oberstdorf)
Unterjoch
Unterreitnau
Vorderburg
Wasserburg a. Bodensee
Weiler
Weißensberg
Wertach
Wohmbrechts

2. Hauptzollamt Memmingen:

Mittelberg-Oy
Petersthal

3. Hauptzollamt München-Schwanthalerstraße:

Bayersoien
Buching
Eisenberg
Enzenstetten
Eschach
Ettal
Farchant
Füssen
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Hopfen
Hopferau
Krün
Lechbruck
Mittenwald
Nesselwang
Oberammergau
Oberau
Pfronten
Prem
Rieden
Roßhaupten
Rückholz
Saulgrub
Schwangau
Seeg
Trauchgau
Unterammergau
Wallgau
Wamberg
Weißensee
Wildsteig
Zwieselberg

4. Hauptzollamt Rosenheim:

Altenbeuern
Bad Wiessee
Bayrischzell
Bernau
Brannenburg
Degerndorf a. Inn
Fischbachau
Flintsbach
Frasdorf
Grainbach
Großbrannenberg
Großholzhausen
Höhenmoos
Hohenaschau
Jachenau
Kiefersfelden
Kreuth
Lenggries
Litzldorf
Marquartstein
Neubeuern
Niederaschau
Niederaudorf
Nußdorf a. Inn

Oberaudorf
Oberwössen
Pfraundorf
Raubling
Reischenhart
Reit im Winkl
Rohrdorf
Roßholzen
Rottach-Egern
Sachrang
Schleching
Schliersee
Steinkirchen
Tegernsee
Törwang
Unterwössen
Umratshausen

5. Hauptzollamt Bad Reichenhall:

Ainring
Anger
Asten
Au
Aufham
Bad Reichenhall
Bayerisch Gmain
Berchtesgaden
Bergen
Bischofswiesen
Burghausen
Burgkirchen a. d. Alz
Dorfen
Eisenärzt
Freidling
Freilassing
Fridolfing
Gern
Grabenstätt
Grassau
Gufflham
Haiming
Halsbach
Hammer
Heining
Högl
Holzhausen bei Bergen
Inzell
Karlstein
Kay
Kirchanschöring
Kirchheim
Kirchweidach
Königsee
Landschellenberg
Laufen
Leobendorf
Marktl
Marktlberg
Marktschellenberg
Marzoll
Mehring
Neukirchen (am Teisenberg)
Oberzeitlarn
Petting
Piding
Piesing
Pietling
Raitenhaslach
Ramsau
Ringham
Roßdorf
Rottau
Ruhpolding
Saaldorf
Salzberg
Scheffau
Schneizlreuth
Schönau
Schützing
Siegsdorf
Stammham
Staudach-Egerndach
Straß
Surheim
Teisendorf
Tengling
Tittmoning
Törring
Triebenbach
Tyrlaching
Übersee
Vogling
Weildorf
Weißbach a. d. Alpenstraße

6. Hauptzollamt Passau:

Aigen/Inn
Altenmarkt
Asbach
Bad Höhenstadt
Breitenberg
Büchlberg
Donauwetzdorf
Ederlsdorf
Egglfing
Egglstetten
Eglsee
Eholfing
Eidenberg
Engertsham
Ering
Erlach
Fürstenzell
Gegenbach
Germannsdorf
Gollnerberg
Gottsdorf
Grubweg
Gumpersdorf
Hacklberg
Hals
Hartkirchen
Haselbach
Hauzenberg
Heining
Hubreith
Hütting
Hutthurm
Indling
Jahrdorf
Jochenstein
Julbach
Karpfham
Kasberg
Kellberg
Kirchberg (Landkreis Pfarrkirchen)
Kirchberg (Landkreis Vilshofen)
Kirchdorf

Kirchham
Klafferstraß
Kösslarn
Kühnham
Lämmersdorf
Lackenhäuser
Malching
Messnerschlag
Mittich
Möslberg
München (Landkreis Passau)
Münchham
Neuburg/Inn
Neuhaus/Inn
Neukirchen/Inn
Neukirchen vorm Wald
Oberdiendorf
Oberneureuth
Obernzell
Oberötzdorf
Otterskirchen
Passau
Pattenham
Pocking
Poigham
Randling
Raßberg
Raßreuth
Reut
Rotthalmünster
Ruderting
Ruhstorf
Safferstetten
Salzweg
Sandbach
Schaibing
Schildthurn
Schönberg
Simbach/Inn
Sonnen
Straßkirchen
Stubenberg
Sulzbach/Inn
Tann
Taubenbach
Thalberg
Thanham
Thurnreuth
Thyrnau
Tiefenbach
Ulbering
Untergriesbach
Vornbach
Wegscheid
Weihmörting
Wiesing
Wildenranna
Windpassing
Wittibreuth
Wotzdorf
Würding

7. Hauptzollamt Landshut:

Altreichenau
Böhmzwiesel
Gsenget
Heindlschlag
Hintereben
Jandelsbrunn
Neureichenau
Oberfrauenwald
Ratzing
Schiefweg
Waldkirchen

B

Verzeichnis der zur österreichischen Zollgrenzzone gehörenden Gemeinden und Teile von Gemeinden

BUNDESLAND OBERÖSTERREICH

1. Politischer Bezirk Rohrbach:

Aigen im Mühlkreis
Altenfelden
Arnreit
Atzesberg
Berg bei Rohrbach
Haslach an der Mühl
Hofkirchen im Mühlkreis
Hörbich
Julbach
Klaffer
Kollerschlag
Lembach im Mühlkreis
Lichtenau im Mühlkreis
Nebelberg
Niederkappel
Oberkappel
Oepping
Peilstein im Mühlviertel
Pfarrkirchen im Mühlkreis
Putzleinsdorf
Rannastift
Rohrbach in Oberösterreich
Sarleinsbach
Schlägl
Schwarzenberg im Mühlkreis
St. Oswald bei Haslach
Ulrichsberg

2. Politischer Bezirk Schärding:

Andorf
Brunnenthal
Diersbach
Eggerding
Engelhartszell
Enzenkirchen
Esternberg
Freinberg

Kopfing im Innkreis
Mayrhof
Münzkirchen
Rainbach im Innkreis
St. Aegidi
St. Florian am Inn
St. Marienkirchen bei Schärding
St. Roman
Schardenberg
Schärding
Sigharting
Suben
Taufkirchen an der Pram
Vichtenstein
Waldkirchen am Wesen
Wernstein
Zell a. d. Pram

3. Politischer Bezirk Grieskirchen:

Natternbach
Neukirchen am Walde

4. Politischer Bezirk Ried im Innkreis:

Andrichsfurt
Antiesenhofen
Aurolzmünster
Eitzing
Geinberg
Gurten
Kirchdorf am Inn
Kirchheim im Innkreis
Lambrechten
Mehrnbach
Mörschwang
Mühlheim am Inn
Obernberg am Inn
Ort im Innkreis
Reichersberg
Ried im Innkreis
St. Georgen bei Obernberg a. I.
St. Martin im Innkreis
Senftenbach
Taiskirchen
Tumeltsham
Utzenaich
Weilbach
Wippenham

5. Politischer Bezirk Braunau am Inn:

Altheim
Aspach
Braunau am Inn
Burgkirchen
Eggelsberg
Feldkirchen bei Mattighofen
Franking
Geretsberg
Gilgenberg am Weilhart
Haigermoos
Handenberg
Helpfau-Uttendorf
Hochburg/Ach
Höhnhart
Mauerkirchen
Mining
Moosbach
Moosdorf
Neukirchen a. d. Enknach
Ostermiething
Perwang
Pischelsdorf am Engelbach
Polling im Innkreis
Roßbach
St. Georgen am Fillmannsbach
St. Pantaleon
St. Peter am Hart
St. Radegund
St. Veit im Innkreis
Schwand im Innkreis
Tarsdorf
Überackern
Weng im Innkreis

BUNDESLAND SALZBURG

1. Politischer Bezirk Salzburg Land:

Anif
Anthering
Bergheim
Berndorf
Dorfbeuern
Ebenau
Elixhausen
Elsbethen
Eugendorf
St. Georgen
Göming
Großgmain
Grödig
Hallwang
Koppl
Lamprechtshausen
Mattsee
Nußdorf
Oberndorf
Obertrum
Plainfeld
Seeham
Seekirchen Land
Seekirchen Markt
Wals-Siezenheim

2. Politischer Bezirk Hallein:

Adnet
Golling a. d. Salzach
Hallein
Krispl
Kuchl
Oberalm
Puch
St. Koloman
Scheffau a. d. Lammer
Vigaun

3. Politischer Bezirk St. Johann im Pongau:

Bischofshofen (ausgenommen das Gemeindegebiet rechts der Salzach)
Mühlbach am Hochkönig
Pfarrwerfen
Werfen

4. Politischer Bezirk Zell am See:

Alm
Dienten am Hochkönig
Lofer
St. Martin
Saalfelden am Steinernen Meer
Unken
Weißbach

5. Stadt Salzburg, Stadt mit eigenem Statut

BUNDESLAND TIROL

1. Politischer Bezirk Kitzbühel:

Kirchdorf in Tirol
Kössen
Schwendt
St. Ulrich am Pillersee
Waidring

2. Politischer Bezirk Kufstein:

Angath
Brandenberg
Buchberg
Ebbs
Erl
Häring
Kirchbichl
Kufstein
Langkampfen
Mariastein
Niederndorf
Niederndorferberg
Rettenschöß
Schwoich
Thiersee
Walchsee
Unterangerberg

3. Politischer Bezirk Schwaz:

Achenthal
Eben
Hinterriß (Teil der Gemeinde Vomp)
Steinberg am Rofan

4. Politischer Bezirk Innsbruck:

Leutasch
Reith bei Seefeld
Scharnitz
Seefeld in Tirol
Telfs

5. Politischer Bezirk Reutte:

Bach
Biberwier
Bichlbach
Breitenwang
Ehenbichl
Ehrwald
Elbigenalp
Elmen
Forchach
Grän
Häselgehr
Heiterwang
Hinterhornbach
Höfen
Holzgau
Kaisers
Lechaschau
Lermoos
Musau
Nesselwängle
Pflach
Pinswang
Reutte
Schattwald
Stanzach
Steeg
Tannheim
Vils
Vorderhornbach
Wängle
Weißenbach am Lech
Zöblen

BUNDESLAND VORARLBERG

1. Politischer Bezirk Bludenz:
   Lech

2. Politischer Bezirk Bregenz:
   Alberschwende
   Andelsbuch
   Au
   Bezau
   Bildstein
   Bizau
   Bregenz
   Buch
   Damüls
   Doren
   Egg
   Eichenberg
   Fussach
   Gaissau
   Hard
   Hittisau
   Hohenweiler
   Höchst
   Hörbranz
   Kennelbach
   Krumbach
   Langen bei Bregenz
   Langenegg
   Lauterach
   Lingenau
   Lochau
   Mellau
   Möggers
   Reuthe
   Riefensberg
   Schnepfau
   Schoppernau
   Schröcken
   Schwarzach
   Schwarzenberg
   Sibratsgfäll
   Sulzberg
   Warth
   Wolfurt

Anlage II
(zu Artikel 16 Abs. 2)

Verzeichnis der Durchgangsstrecken

A. Deutschland — Österreich — Deutschland

Straßenverkehr

1. Aach - Hittisau - Balderschwang
2. Lindau-Ziegelhaus - Bregenz - Hittisau - Balderschwang
3. Lindau-Ziegelhaus - Bregenz - Hittisau - Aach
4. Aach - Hittisau - Lecknertal
5. Aach - Hittisau - Sibratsgfäll - Hirschgund
6. Pfronten/Steinach - Vils - Füssen
7. Griesen - Reutte - Pfronten/Steinach
8. Griesen - Reutte - Füssen
9. Oberaudorf - Niederndorf - Wildbichl - Sachrang
10. Oberaudorf - Niederndorf - Walchsee - Kaltenbach - Reit im Winkl
11. Oberaudorf - Erl - Windshausen
12. Windshausen - Niederndorf - Wildbichl - Sachrang
13. Bäckeralm - Ursprung - Landl - Thiersee - Kufstein - Kiefersfelden
14. Rauchstubenbrücke - österr. Teil der Walchenstraße - Geißalmbrücke
15. Stuben - nördl. Pittenbachbrücke - Achenpaß - „Blaue Tafel" - südl. Pittenbachbrücke - Walchenstraße
16. Neuhäusl - Fischpointleiten - Wildmoos
17. Roßfeldstraße - Teile der Roßfeldstraße auf österr. Gebiet - Roßfeldstraße
18. Bayer. Gmain - Leopoldstraße - Teile der Leopoldstraße auf österr. Gebiet - Bayer. Gmain - Leopoldstraße

Gemischter Verkehr (Straßenverkehr mit Eisenbahn- und Schiffsverkehr)

1. Leithen - Innfähre von oder nach Wernstein - Eisenbahnstrecke Wernstein/Passau
2. Leithen - Innfähre nach oder von Wernstein - Schärding - Neuhaus/Inn

B. Österreich — Deutschland — Österreich

Straßenverkehr

1. Springen - Aach - Oberjoch - Schattwald
2. Scharnitz - Mittenwald - Leutasch
3. Scharnitz - Mittenwald - Garmisch - Griesen - Ehrwald
4. Scharnitz - Mittenwald - Krün - Wallgau - Vorderriß - Hinterriß
5. Scharnitz - Mittenwald - Krün - Wallgau - Neu Fall - Bächental
6. Bächental - Neu Fall - Walchental - Achenwald
7. Hinterriß - Vorderriß - Walchental - Achenwald
8. Hinterriß - Vorderriß - Walchental - Stuben - Bayrischzell - Bäckeralm - Ursprung
9. Hangendenstein - Schellenberg - Au - Neuhäusl - Dürnberg
10. Hangendenstein - Schellenberg - Au - Gmerk - Dürnberg
11. Hangendenstein - Schellenberg - Zill - Dürnberg
12. Achleiten - Passau/Haibach - Haibach
13. Achleiten - Passau/Saming - Saming
14. Achleiten - Passau/Mariahilf - Mariahilf
15. Achleiten - Passau/Voglau - Ingling
16. Achleiten - Passau - Neuhaus - Schärding
17. Haibach - Passau/Saming - Saming
18. Haibach - Passau/Mariahilf - Mariahilf
19. Haibach - Passau/Voglau - Ingling
20. Haibach - Passau - Neuhaus - Schärding
21. Saming - Passau/Voglau - Ingling
22. Saming - Passau - Neuhaus - Schärding
23. Saming - Passau/Mariahilf - Mariahilf
24. Mariahilf - Passau/Voglau - Ingling
25. Ingling - Passau - Neuhaus - Schärding
26. Neustift - Gottsdorf - Obernzell - Felsen/Hütt
27. Oberkappel - Kappel - Untergrießbach - Passau/Mariahilf - Mariahilf
28. Oberkappel - Kappel - Untergrießbach - Passau/Haibach - Haibach
29. Hanging - Wegscheid - Passau/Mariahilf - Mariahilf
30. Hanging - Wegscheid - Passau/Haibach - Haibach

Gemischter Verkehr (Straßenverkehr mit Eisenbahn oder Schiffsverkehr)

1. Achleiten - Passau/Bahnhof - Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich
2. Achleiten - Passau/Donaulände - Schiffsstrecke nach oder von Österreich
3. Haibach - Passau/Bahnhof - Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich
4. Haibach - Passau/Donaulände - Schiffsstrecke nach oder von Österreich
5. Saming - Passau/Bahnhof - Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich
6. Saming - Passau/Donaulände - Schiffsstrecke nach oder von Österreich
7. Mariahilf - Passau/Bahnhof - Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich
8. Mariahilf - Pasau/Donaulände - Schiffsstrecke nach oder von Österreich
9. Ingling - Passau/Bahnhof - Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich
10. Ingling - Passau/Donaulände - Schiffsstrecke nach oder von Österreich

Briefwechsel

Der Vorsitzende der
Österreichischen Delegation

Wien, 6. September 1962

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr Lehrmittel aus der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone für Schulen, über die der Ausfuhrstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften die Aufsicht führt, frei von Ein- und Ausgangsabgaben eingeführt werden können. Die Abgabenbefreiung hängt davon ab, daß der Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Ausfuhrstaates nachgewiesen wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Stangelberger

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirektor Dr. Zepf

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Wien, 6. September 1962

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tag zu bestätigen, welcher folgendermaßen lautet:

„Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr Lehrmittel aus der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone für Schulen, über die der Ausfuhrstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften die Aufsicht führt, frei von Ein- und Ausgangsabgaben eingeführt werden können. Die Abgabenbefreiung hängt davon ab, daß der Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Ausfuhrstaates nachgewiesen wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung."

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Österreichischen Delegation
Herrn Sektionschef Dr. Stangelberger
Wien

Denkschrift

I. Allgemeines

Das deutsch-österreichische Abkommen vom 12. April 1930 über den kleinen Grenzverkehr (Reichsgesetzblatt II S. 1124) regelte bis zum Anschluß Österreichs im Jahre 1938 die Zollerleichterungen für die Grenzbevölkerung beiderseits der deutsch-österreichischen Grenze. Nach dem Kriege schloß die französische Militärregierung am 1. Februar 1948 zu Bregenz mit Österreich ein Abkommen über den Grenzverkehr an der Grenze zwischen der französischen Besatzungszone Deutschlands und Österreich, das nach Artikel 2 Abs. 2 des Überleitungsvertrages vom 23. Oktober 1954 in Verbindung mit Anhang 10 b hierzu (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 407, 512) als ein von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossener Staatsvertrag gilt. Die amerikanische Militärregierung leitete 1948 ebenfalls Verhandlungen über Erleichterungen an der übrigen deutsch-österreichischen Grenze ein, die jedoch nicht zum Abschluß eines Abkommens führten. Am 15. September 1954 wurde ein deutsch-österreichisches Regierungsabkommen über den kleinen Grenzverkehr (Bundesanzeiger Nr. 148 vom 4. August 1955) geschlossen, das jedoch nur persönliche (paßrechtliche) Erleichterungen vorsieht. Nach Artikel XIII dieses Abkommens sind alle bisherigen Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr aufgehoben. Obgleich das Abkommen sich nur auf persönliche Erleichterungen erstreckt, wird Artikel XIII von österreichischer Seite dahin ausgelegt, daß damit auch die früheren Abkommen über Zollerleichterungen außer Kraft gesetzt worden sind. Um eine einwandfreie völkerrechtliche Rechtsgrundlage für die Zollerleichterungen wieder zu schaffen, wurden 1958 Verhandlungen aufgenommen, die am 6. September 1962 in Wien zur Unterzeichnung des Vertrages über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr führten.

II. Besonderes

Der Vertrag gliedert sich in 4 Abschnitte:

Abschnitt I: Grenzverkehr
Abschnitt II: Durchgangsverkehr
Abschnitt III: Gemeinsame Bestimmungen
Abschnitt IV: Schlußbestimmungen

1. Der Abschnitt I soll eine den heutigen Erfordernissen entsprechende einwandfreie Rechtsgrundlage für die Abgabenerleichterungen im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-österreichischen Grenze schaffen. Sein Sinn und Zweck ist es, die sich aus der geographischen Lage, der geschichtlichen Entwicklung und dem freundnachbarlichen Verhältnis an der deutsch-österreichischen Grenze ergebenden Zollerleichterungen zu gewähren. In einer allgemeinen Bestimmung (Artikel 1) werden die Begriffe „Grenzverkehr", „Zollgrenzzone" und „Grenzbewohner" festgelegt. Die in den Zollgrenzzonen gelegenen Gemeinden oder Gemeindeteile sind in der Anlage I zum Vertrag aufgeführt.

Erleichterungen sind im einzelnen vorgesehen für

— den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2),
— das Verbringen von Tieren über die Grenze zum vorübergehenden Verbleib (Artikel 3),
— die Einfuhr von persönlicher Verpflegung (Artikel 4),
— die Einfuhr von Lebensmittel zum Verbrauch im Haushalt, soweit die örtlichen Verhältnisse solche Einfuhren erfordern (Artikel 5),
— die Einfuhr von Arzneimitteln (Artikel 6),
— die Einfuhr von Blumen und Zierpflanzen (Artikel 7),
— die Einfuhr gewisser Roh- und Hilfsstoffe (Artikel 8),
— die Einfuhr von Baubedarf zur Instandhaltung oder Regulierung von Grenzflüssen oder Grenzgewässern und zum Bau bestimmter grenznaher Straßen (Artikel 9),
— die Einfuhr von Deputaten (Artikel 10),
— die Veredelung von Waren des eigenen Bedarfs der Grenzbewohner (Artikel 11),
— die Einfuhr von bestimmten Waren zum vorübergehenden Gebrauch, insbesondere zur Ausübung des Berufes (Artikel 12).

Abschnitt I enthält ferner verfahrensrechtliche Erleichterungen für die vorübergehend ein- und ausgeführten Waren (Artikel 13) sowie die Ein- und Ausfuhr über andere Wege als Zollstraßen und außerhalb der Zollstunden (Artikel 15). In Artikel 14 ist schließlich klargestellt, daß Grenzbewohner die im Staate ihres gewöhnlichen Wohnsitzes zugelassenen Kraftfahrzeuge vorübergehend frei von Ein- und Ausgangsabgaben in die Zollgrenzzone des anderen Staates einführen können, auch wenn sie dort einen zweiten Wohnsitz haben.

2. An der deutsch-österreichischen Grenze führt infolge des Grenzverlaufs oder der topographischen Verhältnisse die nächste oder verkehrsgünstigste Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten der einen Zollgrenzzone oft durch die andere Zollgrenzzone. Abschnitt II des Vertrages regelt den Verkehr über diese Durchgangsstrecken. Artikel 16 enthält eine allgemeine Bgriffsbestimmung des Durchgangsverkehrs und sieht vor, daß die Liste der Durchgangsstrecken (Anlage II) entsprechend den Verkehrsbedürfnissen geändert werden kann. Artikel 17 bringt Abgabenerleichterungen für den Durchgangsverkehr. Die für die Kraftfahrzeugsteuer und die Beförderungsteuer getroffene Regelung ist der entsprechenden Bestimmung des am 14. September 1955 abgeschlossenen Abkommens über den Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer sowie zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen angepaßt. Artikel 18 regelt das Verfahren. Nach Artikel 18 Abs. 4 kann auf kurzen Durchgangsstrecken von der Abfertigung überhaupt abgesehen werden. Beide Delegationen waren sich bei den Verhandlungen darüber einig, daß diese Erleichterungen praktisch nur für kurze Durchgangsstrecken Anwendung finden können, an denen sich keine Verkaufsstände befinden. Artikel 19 enthält Vorschriften über das Verhalten während des Durchganges. Durch Artikel 20 wurde klargestellt, daß die am 14. September 1955 abgeschlossenen Abkommen

über den Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer sowie zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen und über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald–Griesen und Ehrwald–Vils durch die Bestimmungen des Abschnittes II unberührt bleiben.

3. Der III. Abschnitt enthält gemeinsame Bestimmungen, die sowohl für den I. als auch für den II. Abschnitt gelten. Der Begriff „Ein- und Ausgangsabgaben" ist in Artikel 21 Abs. 1 erläutert. Artikel 21 Abs. 2 sieht für den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr eine Befreiung von Gebühren für die Abfertigung außerhalb der Amtsstunden vor. In Artikel 22 ist festgelegt, daß Waren, für die Abgabenbegünstigungen gewährt werden, von außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen befreit sind. Artikel 23 behandelt die erforderlichen Überwachungs- und Durchführungsmaßnahmen sowie das notwendige Zusammenwirken der Zollverwaltungen der Vertragsparteien zur Durchführung des Vertrages.

4. Der letzte Abschnitt enthält die Berlin-Klausel (Artikel 24) und Bestimmungen über frühere Vereinbarungen ähnlicher Art (Artikel 25) sowie über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages (Artikel 26).

5. Auf österreichischen Wunsch wurde vereinbart, daß Lehrmittel aus der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone für Schulen, über die der Ausfuhrstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften die Aufsicht führt, abgabenfrei eingeführt werden können. Diese Regelung hat zur Zeit praktische Bedeutung für die österreichischen Schulen in den deutschen Zollanschlüssen Jungholz und Mittelberg.

Bo 17 164 4. 63